

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1868.

N XIX. **G** e s e t z,

betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe,
vom 7. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛ.
haben beschlossen, die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe gesetzlich
zu regeln und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Bei-
rath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

I. Geschlossenes Wasser.

§. 1.

Eigenthum an demselben.

Geschlossenes Wasser (Wasser, welches in Quellen, Brunnen, Teichen, Kisternen
und sonstigen Behältern, oder in unterirdischen Adern sich befindet, oder sich auf einem
Grundstücke in Folge der natürlichen Beschaffenheit desselben ansammelt) gehört zum
Privateigenthum des Grundbesizers, soweit nicht wohlerworbene Rechte Anderer ent-
gegenstehen.

Hinsichtlich der Salzquellen und des Grubenwassers bei Betreibung des Berg-
baues verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.